



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A, B KENNZEICHNUNG DER FLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
- MD DORFGEBIET GEM. § 5 BAUNVO
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17,1 BAUNVO
- (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17,1 BAUNVO
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- hh HAUS - HOF - BAUWEISE
- BAUGRENZE GEM. § 23,3 BAUNVO
- == STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9,7 BBAUG
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- ⊥ RECHTWINKLIG II PARALLEL
- ⊕ MASSE
- WD+SD 35° - 50° WALMDÄCHER UND SATTELDÄCHER VON 35° BIS 50° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
- ▨ BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- ▩ ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GA GARAGEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1.2 BBAUG

A

WA II

0.4 △

(0.8) -

WD+SD 35° - 50°

B

MD II

0.4 △+hh

(0.8) -

WD+SD 35° - 50°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
 - 1.1 IN DEN FLANGEBIETSTEILEN DES WA SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 - 1.2 ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN GESCHOSSE, DIE NACH LANDESRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (LBAU) VOLLGESCHOSSE SIND ODER AUF IHRE ZAHL ANGERECHNET WERDEN.
 - 1.3 AUSNAHMSWEISE SIND AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN: GANZES ODER TEILWEISES ANHEBEN DES DACHRAUMES UM MEHR ALS 50 CM ÜBER DEM DARUNTERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSE. DAS MASS ERGIBT SICH AUS DER SCHNITTLINIE DER AUSSENFLÄCHEN DES GEBÄUDES MIT DER OBERFLÄCHE DER ROHDECKE DES VOLLGESCHOSSES UND DER OBERFLÄCHE DER DACHHAUT.
 - 1.4 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN - NEBENANLAGEN ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE, GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. FÜR DIE ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 5 METER VON DER STRASSESEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN.
 - 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIE SIND PARALLEL ZU EINER DER VORGEGEHENEN NEUZUBILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANZUORDNEN.
 - 1.6 IN DEN FLANGEBIETSTEILEN A UND B DARF DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRÄNDE HÖCHSTENS 1,19 METER ÜBER OBERKANTE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES LIEGEN. ALS MESSPUNKT IST DIE MITTE DER BAUGRUNDSTÜCKSBREITE AN DER STRASSENBELEGUNGSLINIE FESTGELEGT. AUSNAHMEN KÖNNEN BEI GEFÄLLE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IM EINZELFALL GEWÄHRT WERDEN.
 - 1.7 DIE GRUNDSTÜCKE SIND MIT EINER AUFEINANDERABGESTIMMTEN EINFRIEDIGUNG EINZUZAUEN. ZULÄSSIG SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ (SCHERENZAUEN) ODER SCHMIEDEEISEN MIT MASSIVEM SOCKEL UND PFILERN AUS SICHTBETON BZW. BRUCHSTEIN. DIE VERWENDUNG VON ROHRGELÄNDER, MASCHENDRAHT, SCHILFMATTEN OÄ MATERIAL IST UNZULÄSSIG. ERFORDERLICHE STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON BZW. BRUCHSTEIN AUSZUFÜHREN.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
 - 2.1 KNIESTÖCKE SIND ZULÄSSIG BEI DÄCHERN VON 35°-40° DACHNEIGUNG BIS ZU 0,50 M HÖHE DÄCHERN VON 40°-50° DACHNEIGUNG BIS ZU 1,00 M HÖHE GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE.
 - 2.2 BEI DACHNEIGUNGEN BIS 40° SIND KEINE GAUPEN SONDERN NUR DACHFLÄCHENFENSTER ZULÄSSIG; ÜBER 40° GAUPEN MIT MAXIMAL HALBER TRAUFLÄNGE.
 - 2.3 DACHGESTALTUNG DER NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE: BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 2.4 DIE FLACHDÄCHER SIND ALS KIESSCHÜTTDÄCHER AUSZUBILDEN.

BEILAGE

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 8 (9) BBAUG

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 27. Sep. 1982

Bad Dürkheim, den 27. Sep. 1982

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Kreisverwaltungsamt Bad Dürkheim

27. Sep. 1982

610-13/63-05/BADÜ-11/KL.

Baustadtkreisrechtsdirektor

STADT BAD DÜRKHEIM

STADTTEIL LEISTADT

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

IN DEN WEIDEN

Amtsplan

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1.) AUFSTELLUNG: GEMÄSS § 2.1 BBAUG BESCHLOSSEN AM 15. 2. 1977
- 2.) AUSLEGUNG: GEMÄSS § 2a.6 BBAUG BESCHLOSSEN AM ---
- 3.) AUSLEGUNG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2a.6 BBAUG RD.ERL. D.MFW V. 30.9.1966 MIN. BL.SP 1295 UND VERF. DER BEZ. REG. VOM 18.5.1967 DURCH AMTSBLATT Nr. 94 STADT BAD DÜRKHEIM DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2.5 BBAUG BENACHRICHTIGT BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 10. 11. 1977 AM 7. 11. 1977 AM 24. 11. 1977 AM 27. 12. 1977
- 4.) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2a.6 BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 26. 10. 1978 AM 20. 12. 1978
- 5.) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 26. 10. 1978
- 6.) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG AM 26. 10. 1978
- 7.) GENEHMIGUNGSVERMERK: Bad Dürkheim 30.07.1982 DATUM DIENSTSIEGEL UNTERSCHRIFT (Kalbfuß) Bürgermeister
- 8.) GENEHMIGUNG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG RD.ERL. D.MFW V. 16.1.1967 MIN. BL.SP 59 DURCH AMTSBLATT BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENDE NACH MINDESTENS 2 WOCHEN AM 14. 10. 82 AM --- AM ---



STADTVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

STADTBAUAMT

30. 7. 84

PLANUNG I VOM 19.8.77 (STU)